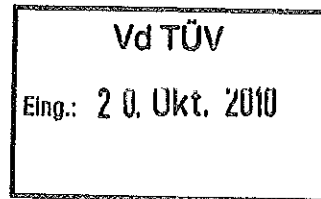




Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Verbände



Ministerialdirigent  
**Martin Frielewald**  
Leiter der Unterabteilung Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4002  
FAX +49 (0)228 99-300-4097

UAL-LA2@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: [...]Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-  
Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Aktenzeichen: LA 22/7332.5/  
Datum: Bonn, 18.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung nebst Begründung. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 09.07.2010 entschieden, dass die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 2 Abs. 3a StVO gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 GG) verstoße und deshalb verfassungswidrig sei.

Es ist deshalb notwendig, die geltende Vorschrift noch vor der Winterzeit durch eine Regelung zu ersetzen, die den obergerichtlichen Bedenken Rechnung trägt.

Die Beschreibung der Reifen in der Vorschrift orientiert sich an der Verordnung 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit.

Außerdem wird für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar geregelt, bei welchen Wetterverhältnissen Winterreifen zu verwenden sind.





Seite 2 von 2

Hiermit gebe ich Ihnen Gelegenheit, zu dem Entwurf bis zum  
**22.10.2010** Stellung zu nehmen.

Die kurze Fristsetzung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Friewald

Anlage: 1

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums**

**für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

---

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung**

**A. Zielsetzung**

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 09.07.2010 entschieden, dass die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 2 Abs. 3a StVO gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 GG) verstoße und deshalb verfassungswidrig sei.

**B. Lösung**

Es ist notwendig, die geltende Vorschrift durch eine Regelung zu ersetzen, die den obergerichtlichen Bedenken Rechnung trägt.

Die Beschreibung der Reifen in der Vorschrift orientiert sich an der Verordnung 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit.

Außerdem wird für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar geregelt, bei welchen Wetterverhältnissen Winterreifen zu verwenden sind.

C. Alternative  
Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Öffentliche Haushalte

Keine

2. Private Haushalte

Keine, da eine heute schon bestehende Pflicht Winterreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen zu benutzen lediglich dem Bestimmtheitsgebot entsprechend gefasst wird.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft. Denn es wird lediglich die heute schon bestehende Pflicht, Winterreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen zu benutzen, dem Bestimmtheitsgebot entsprechend gefasst.

## **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung**

**Vom...**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz und des § 26a Absatz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 26a Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

In § 2 Absatz 3a der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I. S. 2631) geändert worden ist, werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Schneeglätte, Schneematsch, Reifglätte oder Glatteis darf ein Krafffahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Aufbau für die genannten winterlichen Wetterverhältnisse ausgelegt sind (Winterreifen).“

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

In der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I. S. 2631) geändert worden ist, wird in der Anlage die Nummer 5a wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
5a	Fahren bei Schneeglätte, Schneematsch, Reifglätte oder Glatteis ohne Winterreifen	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	40 €
5a.1	- mit Behinderung	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	80 €."

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung des Entwurfs**

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 09.07.2010 entschieden, dass die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 2 Abs. 3a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 GG) verstoße und deshalb verfassungswidrig sei.

Es ist deshalb notwendig, die geltende Vorschrift durch eine Regelung zu ersetzen, die den obergerichtlichen Bedenken Rechnung trägt.

Die Beschreibung der Reifen in der Vorschrift orientiert sich an der Verordnung 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit.

Außerdem wird für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar geregelt, bei welchen Wetterverhältnissen Winterreifen zu verwenden sind.

#### **II. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge**

##### **1. Öffentliche Haushalte**

Keine

##### **2. Private Haushalte**

Keine, da eine heute schon bestehende Pflicht, Winterreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen zu benutzen, lediglich dem Bestimmtheitsgebot entsprechend gefasst wird.

#### **III. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **IV. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft. Denn es wird lediglich die heute schon bestehende Pflicht, Winterreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen zu benutzen, dem Bestimmtheitsgebot entsprechend gefasst.

#### **V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1:**

§ 2 Abs. 3a Sätze 1 und 2 StVO beinhalten die Pflicht, die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen an die Wetterverhältnisse anzupassen; dazu gehört insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwischanlage. Diese Regelung trat am 01.05.2006 in Kraft (BGBl. 2005, 3716). Die Vorschrift ging auf eine Initiative der Länder zurück und sollte insbesondere dem bei winterlichen Straßenverhältnissen auftretenden Missstand begegnen, dass Kraftfahrzeuge mangels geeigneter Bereifung liegen bleiben und damit erhebliche Verkehrsbehinderungen verursachen.

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 09.07.2010 entschieden, dass die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 2 Abs. 3a StVO gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Absatz 2 GG) verstoße und deshalb verfassungswidrig sei. Der Beschluss sorgt für Rechtsunsicherheit bei den Verkehrsteilnehmern und den Kontrollbehörden. Es ist deshalb notwendig, die geltende Vorschrift durch eine Regelung zu ersetzen, die den obergerichtlichen Bedenken Rechnung trägt.

Die Beschreibung der Reifen in der Vorschrift orientiert sich an der Verordnung 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen,



Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit.

Außerdem wird für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar geregelt, bei welchen Wetterverhältnissen Winterreifen zu verwenden sind:

1. Nach Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung 661/2009/EG sind M+S-Reifen alle Reifen, deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Aufbau in erster Linie darauf ausgelegt sind, gegenüber einem Normalreifen bessere Fahr- und Traktionseigenschaften auf Schnee zu erzielen. In der englischen Originalversion werden diese Reifen als „snow-tyre“ bezeichnet; eine Übersetzung als Winterreifen wäre damit passender gewesen, zumal entsprechende Reifen künftig voraussichtlich nur noch mit einem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet werden.

Derzeit werden diesen Anforderungen alle Reifen gerecht, die mit einem M+S oder Schneeflockensymbol gekennzeichnet sind oder als Allwetter- bzw. Ganzjahresreifen bezeichnet werden.

2. Schneeglätte, Schneematsch, Glatteis und Reifglätte zählen nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes zu den winterlichen Wetterverhältnissen. Solche Wetterverhältnisse sind in der Regel geeignet, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen. Verursacht werden diese Verhältnisse insbesondere durch unterschiedliche Niederschlagsarten: Schneefall (inkl. Schneeregen und Schneegriesel), Eiskörner, Eisregen bzw. gefrierender Regen, gefrierender Nebel und Schneeverwehungen (fallender bzw. abgesetzter Schnee in Verbindung mit starkem Wind). Diese Wettererscheinungen und -verhältnisse können bereits bei Lufttemperaturen einige Grad über dem Gefrierpunkt auftreten. So kann sich bereits bei starkem Schneefall bei 4°C eine geschlossene Schneedecke ausbilden. Das bedeutet für die Verkehrsteilnehmer, dass sie bei diesen Wetterverhältnissen mit Sommerreifen nicht mehr sicher am Straßenverkehr teilnehmen können.

Grundsätzlich müssen alle Achsen des Kraftfahrzeuges mit Winterreifen ausgerüstet sein. Für Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind dagegen Winterreifen an den An-

triebsachsen ausreichend. Denn aufgrund von erhöhten Naturkautschukanteilen sind Nutzfahrzeugreifen - im Gegensatz zu Pkw-Sommerreifen - von vornherein für den Ganzjahreseinsatz an den übrigen Achsen geeignet.

Dass die gesamte Ausrüstung von Kraftfahrzeugen an die Wetterverhältnisse anzupassen ist, wurde aufgegeben. Eine solche Ausrüstungsvorschrift müsste in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt werden. Die Straßenverkehrs-Ordnung beinhaltet dagegen lediglich die Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr. In diesem Sinne wurde die Vorschrift im Hinblick auf die Benutzung von Winterreifen in eine Verhaltensvorschrift umformuliert.

### **Zu Artikel 2:**

Der strenge Winter 2009/2010 in Deutschland hat gezeigt, dass auch in Norddeutschland, wo normalerweise mit weniger Schnee zu rechnen ist als in den Mittelgebirgen oder in Süddeutschland, Winterreifen unerlässlich sein können. Die Folgen für den Straßenverkehr waren hier besonders zu spüren, weil viele Verkehrsteilnehmer ihre Kraftfahrzeuge zu spät oder gar nicht mit Winterreifen ausgerüstet haben. Die im Bußgeldkatalog festgesetzte Regelgeldbuße von 20 € für den Grundtatbestand und 40 € bei Behinderungen konnte dies nicht verhindern. Um die präventive Wirkung wieder herzustellen, ist eine Anhebung der Regelgeldbußen geboten. Eine Anhebung vom Verwarnungsbereich in den Bereich der Geldbuße, der den Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister nach sich zieht, ist gerechtfertigt, da der Fahrzeugführer sein Kraftfahrzeug ohne Winterreifen bei den genannten winterlichen Wetterverhältnissen trotz angepasster Geschwindigkeit nicht mehr sicher beherrschen kann. Ohne die notwendige Traktion und Haftreibung von Winterreifen ist es eine Frage der Zeit bis der Verkehr behindert oder gefährdet wird. Denn schon geringe Steigungen können dazu führen, dass das Kraftfahrzeug stehen bleibt oder sich quer stellt und damit erhebliche Staus mit einem nicht vorhersehbaren volkswirtschaftlichen Schaden verursacht.

Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3a Satz 1 und 2 StVO ist grundsätzlich vergleichbar mit einem Verstoß gegen § 18 Abs. 11 StVO, wonach Lkw über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht u. a. bei Schneeglätte und Glatteis den äußerst linken Fahrstreifen auf Autobahnen nicht benutzen dürfen. In beiden Fällen soll insbesondere dem bei win-

terlichen Straßenverhältnissen auftretenden Missstand begegnet werden, dass Lastkraftwagen liegen bleiben und damit erhebliche Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen verursachen. Für Verstöße gegen § 18 Abs. 11 StVO ist nach der Lfd.-Nr. 87a des Bußgeldkataloges eine Regelgeldbuße von 80 € vorgesehen. Da sich der Anwendungsbereich von § 18 Abs. 11 StVO aber auf schwere Nutzfahrzeuge beschränkt, und § 2 Abs. 3a Satz 1 und 2 StVO auch Kraftfahrzeuge umfasst, von denen weitaus weniger Behinderungen und Gefährdungen ausgehen, ist eine Regelgeldbuße von 40 €, die sich bei einer Verkehrsbehinderung auf 80 € erhöht, gerechtfertigt. Von einer differenzierten Bebußung zwischen Fahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht und den übrigen Fahrzeugen wird vorerst abgesehen. Sollte sich herausstellen, dass schwere Nutzfahrzeuge vermehrt gegen die Regelung verstoßen, kann über eine weitergehende Erhöhung für schwere Nutzfahrzeuge auf das Niveau von Verstößen gegen § 18 Abs. 11 StVO entschieden werden.

**Zu Artikel 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.